

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz**

Bekämpfung der Vogelgrippe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Fälle von Infektionen mit dem Virus H5N8 seit Januar 2015 nach ihrer Kenntnis in der Europäischen Union, Deutschland und Baden-Württemberg festgestellt wurden (jeweils mit Angabe von Fund, Ort und Datum);
2. wie viele Geflügelbetriebe es in Baden-Württemberg gibt und wo die regionalen Schwerpunkte liegen;
3. welche Maßnahmen sie hinsichtlich der im Oktober 2016 bei Konstanz entdeckten infizierten Reiherenten-Kadaver bisher getroffen hat;
4. welche besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen zur Prävention einer weiteren Verbreitung des Virus umgesetzt werden;
5. inwiefern sie ihr Vorgehen mit dem Freistaat Bayern, dem Land Vorarlberg sowie mit den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Sankt Gallen abgestimmt hat;
6. welche Maßnahmen nach ihrer Kenntnis in den zeitgleich betroffenen Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern getroffen wurden;
7. inwiefern sie im Zusammenhang mit dem Vogelzug eine weitere Verbreitung des Virus in Baden-Württemberg als wahrscheinlich betrachtet;
8. aus welchen Gründen sie anders als die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern einstweilen von einer landesweiten Stallpflicht für Nutzgeflügel abgesehen hat;

Eingegangen: 14. 11. 2016 / Ausgegeben: 14. 12. 2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. ob neben Vögeln und Hausgeflügel auch andere Tierarten durch das Virus bedroht sind;
10. welche genaueren Erkenntnisse sie über die Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung hat, wonach eine Infektion des Menschen mit dem Virus H5N8 über infizierte Lebensmittel „theoretisch denkbar, aber unwahrscheinlich“ sei.

14. 11. 2016

Hoher, Dr. Bullinger, Keck, Dr. Rülke,
Haußmann FDP/DVP

Begründung

Aufgrund des zeitgleichen Auftretens von H5N8-Infektionen am Bodensee, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein muss eine rasche Ausbreitung des Erregers durch den Vogelzug befürchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 Nr. Z(33)-0141.5/76 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Fälle von Infektionen mit dem Virus H5N8 seit Januar 2015 nach ihrer Kenntnis in der Europäischen Union, Deutschland und Baden-Württemberg festgestellt wurden (jeweils mit Angabe von Fund, Ort und Datum);*

Zu 1.:

Seit Ende Oktober 2016 werden Ausbrüche der Geflügelpest mit dem Influenza A-Virus vom Subtyp H5N8 in Ungarn, Polen, der Schweiz, Österreich, Kroatien, Dänemark, den Niederlanden, Schweden, Finnland, Deutschland und Rumänien festgestellt. Dabei handelt es sich meist um Wildvögel, hauptsächlich um Reiherenten, vereinzelt auch andere Wasservögel sowie aasfressende Vögel, wie Aaskrähen und Greifvögel. Da sich die Berichte und Feststellungen laufend ändern, beziehen sich die folgenden Angaben auf die Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts, Stand 2. Dezember 2016, und die Lagedarstellung der Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg Stand 6. Dezember 2016. In Deutschland sind zwischenzeitlich 13 Länder mit H5N8-Nachweisen bei Wildvögeln betroffen: Hansestadt Bremen, Berlin, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Sachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die Ausbreitung des Erregers erfolgt derzeit mit großer Dynamik. Nachweise bei Hausgeflügelbeständen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Hansestadt Hamburg und Sachsen-Anhalt. In Baden-Württemberg werden seit dem 4. November 2016 am Bodenseeufer in den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis vermehrt tote Wildvögel gefunden. Am 6. Dezember 2016 wurden erstmals entfernt vom Bodensee in den Landkreisen Emmendingen und Sigmaringen bei jeweils einem Wildvogeltotfund H5N8 festgestellt. In 280 Fällen konnte H5N8 nachgewiesen werden (Stand 6. Dezember 2016).

2. *wie viele Geflügelbetriebe es in Baden-Württemberg gibt und wo die regionalen Schwerpunkte liegen;*

Zu 2.:

In Baden-Württemberg gibt es 32.531 Geflügelhaltungen mit Schwerpunkt der Haltung im Osten des Landes (Ravensburg, Biberach, Ostalbkreis, Schwäbisch Hall und Hohenlohekreis)

3. *welche Maßnahmen sie hinsichtlich der im Oktober 2016 bei Konstanz entdeckten infizierten Reiherenten-Kadaver bisher getroffen hat;*

Zu 3.:

Die Bevölkerung ist über das Seuchengeschehen am Bodensee informiert worden und Verhaltenshinweise wurden ausgegeben. Hierzu gab Minister Hauk MdL mit Landrat Hämmerle in Konstanz eine Pressekonferenz, in der die ersten Maßnahmen dargestellt wurden.

Es fand eine enge Abstimmung aller Bodenseeanrainerländer zum Vorgehen über regelmäßige Telefonkonferenzen statt. Landesweit werden sämtliche gefundene Wildvogelkadaver eingesammelt und an die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zur Untersuchung der Todesursache verbracht.

Anlässlich einer ersten Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 9. November 2011 zum Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) vom Subtyp H5N8 in Deutschland wurden die verstärkte Untersuchung von Wildvögeln und die Intensivierung der Beobachtungen von Auffälligkeiten im Wildvogelbestand empfohlen. Die aktualisierte Risikobewertung vom 2. Dezember 2016 ist unter dem Link <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/klassische-gefluegel-pest/> zu finden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Geflügelpest-Verordnung sowie der ergänzenden Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung vom 8. März 2016 wurden in Baden-Württemberg folgende Maßnahmen ergriffen, um eine Erregerausbreitung im Wildvogelbestand rechtzeitig zu erkennen:

- 1) Verdoppelung des Probenkontingents auf 340 Tiere aus der regulären Jagdstrecke auf klinisch gesunde Wildenten und Wildgänse während der Jagdsaison mittels kombinierten Rachen- /Kloakentupfer.
- 2) Sensibilisierung und Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in die Beobachtung von vermehrten Totfunden oder gehäuften Erkrankungsfällen bei allen Wildvogelarten sowie die umgehende Mitteilung dieser Auffälligkeiten an die Veterinärämter.
- 3) Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in die alternative, ganzjährige Beprobung aller Vogelarten mittels Kottupfer bzw. Anlieferung auffälliger Vögel zu Untersuchungszwecken nach Rücksprache mit dem Veterinäramt.
- 4) Einbindung von haupt- und ehrenamtlichen ornithologischen Sachverständigen in die Beobachtung möglicher, auf Geflügelpest zurückzuführender Krankheitserscheinungen und vermehrter Todesfälle sowie ggf. die Probenahme bzw. das Anliefern dieser Tiere in enger Abstimmung mit den zuständigen Veterinärbehörden, insbesondere in den für Wasservögel besonders bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebieten.
- 5) Einbindung des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart (Abteilung Ornithologie), des Max-Planck-Institutes (Vogelwarte Radolfzell) sowie der Universität Heidelberg (Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie) in die Beobachtung und Beprobung von Wildvögeln. Damit soll erfasst werden, in welche Gebiete das Virus weitergetragen wird.

Um den Eintrag des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände zu verhindern, wurden zunächst in der Bodenseeregion in Abstimmung mit den Bodenseeanrainern eine Aufstallung des Geflügels und zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet. Zudem wurden Biosicherheitsmaßnahmen entlang des gesamten Rheins im Land angeordnet.

In Abstimmung mit der Geflügelwirtschaft, der Rassegeflügelzucht und den Zoos sowie dem Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz und unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation hat Herr Minister Hauk am 17. November 2016 eine landesweite Aufstellungspflicht für Geflügel mit erweiterter Buchführungspflicht und Biosicherheitsmaßnahmen für sämtliche Geflügelhaltungen veranlasst, um die direkte und indirekte Übertragung des Tierseuchenerregers von Wildvögeln auf gehaltene Vögel und Hausgeflügel zu verhindern.

Diese Maßnahmen auf Landesebene wurden durch eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen mit erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen, ergänzt. Zudem erhält die Bevölkerung regelmäßige Informationen über die Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen). Täglich stimmt sich Baden-Württemberg mit dem BMEL und anderen Ländern bezüglich der Lage und Maßnahmen im zentralen Krisenstab sowie über die Bundes-Task Force Tierseuchen ab. Das Landeskrisenzentrum Tierseuchenbekämpfung ist eingerichtet worden.

4. welche besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen zur Prävention einer weiteren Verbreitung des Virus umgesetzt werden;

Zu 4.:

Die landesweite Anordnung der Aufstallung von Geflügel bedeutet, dass Geflügel in einem geschlossenen Stallgebäude oder unter einer Vorrichtung gehalten werden muss, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Soweit Ausnahmegenehmigungen von der Stallpflicht erteilt werden, sind ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen und Laboruntersuchungen durchzuführen.

Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen zurzeit nicht durchgeführt werden. Auch Geflügelhalter mit weniger als 100 Stück Geflügel haben in ihrem Bestandsregister aufzuzeichnen, wie viele Tiere pro Werktag verenden. Zudem ist bei mehr als 10 Tieren die Gesamtzahl der pro Bestand und Tag gelegten Eier zu dokumentieren. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Wird Einwegkleidung verwendet, ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die verwendeten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach dem Ausstallen sind die frei gewordenen Stallungen samt Einrichtung und Gegenständen zu reinigen und zu desinfizieren. Ein- und Ausgänge sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen. Zudem ist eine Möglichkeit zum Waschen und Desinfizieren der Hände bereit zu stellen.

5. inwiefern sie ihr Vorgehen mit dem Freistaat Bayern, dem Land Vorarlberg sowie mit den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Sankt Gallen abgestimmt hat;

Zu 5.:

Mit den genannten Bundesländern und Kantonen wurde das Vorgehen in Baden-Württemberg über Telefonkonferenzen sehr eng abgestimmt. Es fanden mehrfach internationale Telefonkonferenzen zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich statt, an denen neben dem BMEL auch das Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems sowie das Max-Planck-Institut für Ornithologie, Teilinstitut Radolfzell, zur wissenschaftlichen Beratung teilgenommen haben.

6. *welche Maßnahmen nach ihrer Kenntnis in den zeitgleich betroffenen Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern getroffen wurden;*

Zu 6.:

Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben ebenfalls die Stallpflicht für Geflügel im gesamten Landesgebiet eingeführt sowie die Einhaltung erweiterter Biosicherheitsmaßnahmen verfügt.

7. *inwiefern sie im Zusammenhang mit dem Vogelzug eine weitere Verbreitung des Virus in Baden-Württemberg als wahrscheinlich betrachtet;*

Zu 7.:

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat eine aktuelle Risikoeinschätzung (Stand 25. November 2016, aktualisiert am 2. Dezember 2016) abgegeben.

Danach ist aufgrund der aktuellen Verbreitung von H5N8 bei Wildvögeln in Europa und innerhalb Deutschlands von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. In Baden-Württemberg wird seit Bekanntwerden der ersten Fälle eine Ausweitung des betroffenen Artenspektrums bei Wildvögeln beobachtet. Waren zunächst überwiegend Reiherenten betroffen, so liegen zwischenzeitlich positive Befunde auch für andere Wasservogelarten sowie aasfressende Arten wie Aaskrähen und Greifvögel vor. Bis dato blieben die positiven H5N8-Befunde jedoch auf den Bodenseeraum beschränkt. Am 6. Dezember 2016 wurden erstmals entfernt vom Bodensee in den Landkreisen Emmendingen und Sigmaringen bei jeweils einem Wildvogeltotfund H5N8 festgestellt. Da es sich bei Vögeln um hochmobile Organismen handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch darüber hinaus insbesondere in den für Wasservögel besonders bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebieten auf absehbare Zeit positive Befunde bekannt werden. Eine verlässliche Prognose etwaiger Ausbreitungsbewegungen ist jedoch nicht möglich.

8. *aus welchen Gründen sie anders als die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern einstweilen von einer landesweiten Stallpflicht für Nutzgeflügel abgesehen hat;*

Zu 8.:

siehe Antwort zu 3.

9. *ob neben Vögeln und Hausgeflügel auch andere Tierarten durch das Virus bedroht sind;*

Zu 9.:

Zur Beantwortung dieser Frage haben das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) und das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) aktuelle Risikoeinschätzungen abgegeben. Für Säugetiere besteht laut Einschätzung des FLI ein Ansteckungsrisiko nur bei sehr intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel.

Nach Information des FLI in seinem Steckbrief „Influenzainfektionen bei Geflügel und Wildvögeln“ (Stand 18. November 2014) sind alle Geflügelarten und viele Zier- und Wildvogelarten als empfänglich für Influenzaviren anzusehen.

10. welche genauen Erkenntnisse sie über die Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung hat, wonach eine Infektion des Menschen mit dem Virus H5N8 über infizierte Lebensmittel „theoretisch denkbar, aber unwahrscheinlich“ sei.

Zu 10.:

Das FLI und das BfR übernehmen die Risikobewertung für die Bundesrepublik Deutschland. Danach gilt als Hauptübertragungsweg des Vogelgrippevirus von Geflügel auf den Menschen der direkte Kontakt mit lebendem infiziertem Geflügel. Dagegen gibt es bisher keine Belege für die Infektion des Menschen durch rohe Eier bzw. Erzeugnisse mit rohem Geflügelfleisch. Da das Virus sehr hitzeempfindlich ist, gelten gut erhitztes Geflügelfleisch und gekochte/ausreichend erhitzte Eier als unbedenklich. Die beim Umgang mit Geflügelfleisch/Eiern üblichen vorbeugenden Maßnahmen der Küchenhygiene zum Schutz vor bedeutenden Zoonoseerregern, wie z. B. Salmonellen oder Campylobacter, sind als Prophylaxe geeignet.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz